

Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltsplanes 2021

(Stand: 12.02.2021)

Erläuterungen:

Vorbemerkung:

Die Änderungsliste wurde gegenüber dem letzten Stand um zwei weitere Sachverhalte ergänzt. Diese wurden nun farbig hervorgehoben. Ferner waren „kleinere“ Anpassungen erforderlich, um Tippfehler in der Darstellung zu beheben. Eine unzutreffende finanzstatistische Zuordnung wurde behoben.

Erträge

Zu E1: Schlüsselzuweisungen

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanes war nur die Summe für das Jahr 2021 bekannt. Alle maßgeblichen Parameter zur Berechnung standen noch nicht zur Verfügung. Die Änderungen basieren auf den mit der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz übermittelten Basiszahlen. Ebenso wurden die Steuerkraftzahlen und andere wichtige Faktoren entsprechend angepasst. Die Orientierungsdaten wurden auf die jeweiligen Grundbeträge angewendet. Daraus ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen.

Zu E2: Gewinnanteile Beteiligungen

Die Änderungen ergeben sich aus den in Aussicht gestellten Ausschüttungen der GENREO.

Zu E3: Zinsen aus KKt, Fest- und Tagesgeldern

Höhere Zinserträge ergeben sich aus Zurverfügungstellung eines Liquiditätskredites an ein Tochterunternehmen.

Zu E4: Außerordentlicher Ertrag aus der Isolierung der corona-bedingten Schäden im kommunalen Haushalt

Diese Veränderung steht im Zusammenhang mit der immer noch herrschenden COVID -19-Pandemie. Am 30.09.2020 wurde das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19- Isolierungsgesetz – NKF-CIG) verkündet. § 4 des vorgenannten Gesetzes ist mit der Überschrift „Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021“ versehen. Der Inhalt dieser Norm ließ darauf schließen, dass lediglich für das Jahr 2021 eine Nebenrechnung mit der Zielsetzung – Bestimmung der Höhe der „Bilanzierungshilfe“ (= außerordentlicher Ertrag) aufzustellen ist. Aufgrund diverser Anfragen aus dem kommunalen Raum sah sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veranlasst mittels eines Erlasses eine Klarstellung vorzunehmen. Danach ist es ausdrücklich geboten, auch für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung (2022 bis 2024) nach den gleichen Grundsätzen wie die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 zu verfahren. Eine Isolierung der corona-bedingten

Schäden ist vorzunehmen.

Die Ermittlung der Werte wurde nach dem gleichen Schema, wie es bereits für das Jahr 2021 zur Anwendung kam, vorgenommen. Dies führt zu den außerordentlichen Erträgen, die die geplanten Ergebnisse nachhaltig beeinflussen.

Zu E 5/E6: Spenden für das Hafenfest

Die Veranschlagung als außerordentlicher Ertrag ist nicht zulässig. Die Mittel sind einem anderen Produktsachkonto zuzuordnen.

Zu E7/E8: Auflösung Förderung Umbau Heimathaus

Sonderposten können nur dann bilanziert werden, wenn die Kommune auch wirtschaftlicher Eigentümer des geförderten/finanzierten Vermögensgegenstandes ist. Das ist nicht der Fall. Die Förderung des Landes wird als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sein. Über den gleichen Zeitraum, über den die Umbaukosten, die als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sind, aufgelöst werden, sind die Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens zu veranschlagen. (Vgl. auch Erläuterungen zu A10)

Aufwendungen

Zu A1: Kreisumlage allgemein

Die Höhe der allgemeinen Kreisumlage wurde der Entwicklung der Umlagegrundlagen angepasst. Die Aufwendungen wurden mit dem Hebesatz ermittelt, der seitens des Kreises Coesfeld zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung mitgeteilt wurde. Dieser Hebesatz wurde für die Ansatzermittlung in den Folgejahren ebenso angewendet. Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag können sich noch Änderungen ergeben.

Zu A2: Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt

In der Vergangenheit wurden Erstattungsbeträge mit der Zahllast zur Kreisumlage (Mehrbelastung Jugendamt) regelmäßig verrechnet. Dies führte zu Aufwandsreduktionen in der Größenordnung von rd. 300 T€/a. Die Überschüsse aus dem Jahr 2019 werden die Zahllast im Jahr 2021 wiederum verringern. Die Größenordnung der Erstattung stand zum Zeitpunkt auf Aufstellung des Haushaltsplanes bereits fest, so dass sich hieraus kein Änderungsbedarf ergibt. Anders verhält es sich im Jahr 2020. Nach den Ermittlungen der Kreisverwaltung erwartet man eine Unterdeckung in der Größenordnung von rd. 4,5 Mio. Euro. Von dieser Summe ist ein Teilbetrag in Höhe von 1,1 Mio. auf die Pandemie zurückzuführen. Folglich wird mit einer Nachzahlung im Jahr 2022 gerechnet. Der Anteil, der von der Stadt Olfen zu tragen ist, kann derzeit nur näherungsweise ermittelt werden. Die Stadt Olfen zahlt ca. 8,85 % der gesamten Summe. Das entspricht einem Wert von ca. 300.800 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Nachzahlung und unter dem Aspekt, dass eine Erstattung im Jahr 2022 ausbleiben wird, verändert sich die Zahllast entsprechend. Für die Folgejahre wurde weder eine Erstattung noch eine Nachzahlung berücksichtigt.

Zu A3: Sanierung Brücken

Die DIN 1076 verlangt, dass Brückenbauwerke in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Ausreichende Mittel waren im Jahr 2020 vorhanden. Aufgrund der Witterungseinflüsse konnten die Prüfungen an der Schafsbrücke und am Recheder Feld im Jahr 2020 nicht mehr durchgeführt werden. Diese Überprüfung muss 2021 nachgeholt werden. Die ursprünglich geplanten Mittel sollen der Sanierung dienen. Der zusätzliche Aufwand entsteht ausschließlich durch die Überprüfung.

Zu A4: Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung soll vorgezogen werden. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, die für 2023 vorgesehenen Mittel bereits im Jahr 2021 bereitzustellen.

Zu A5: Zuschuss Ausbau Ladeinfrastruktur und A6: Betriebskosten Ladesäuleninfrastruktur

Ursprünglich erfolgte die Veranschlagung vorsorglich. Die Beschlussfassung des Rates am 15.02.2020 ist umzusetzen und die Mittel sind entsprechend bereitzustellen.

Zu A7/A8:

Es handelt sich um keine sachliche Änderung. Lediglich die Ausweisung im Plan wird geändert.

Zu A9: Konzept „Offene Jugendarbeit“

Für den Abschluss des Projekts „Jugend in Olfen“ sind noch Auswertungen erforderlich. Außerdem sind die ausgelobten Preise und die Abschlussveranstaltung zu finanzieren. Für diese Punkte reicht ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro aus. Der im Entwurf vorgesehene Wert kann demnach gekürzt werden.

Zu A10: Abschreibung Gebäude

Der Ansatz muss entfernt werden. Er ist sachlich falsch. Korrekt ist die Veranschlagung unter dem Produktsachkonto 04.01.531802, da es sich um die Auflösung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt. (Vgl. auch Erläuterungen unter E7/E8)

Zu A11 Ertüchtigung Kunstrasen

Die Oberfläche des Kunstrasenplatzes an der Hoddenstraße (südlicher Platz) muss erneuert werden. Da es sich bei dieser Angelegenheit um eine Instandsetzung handelt, müssen die dadurch entstehenden Kosten als Aufwand behandelt werden.

Zu A12 Finanzierungsbeteiligung SGB II

Die Finanzierung der Kosten der Unterkunft (einschl. Heizkosten) stellt sich im Jahr 2021 anders dar, weil seitens des Bundes eine höhere Beteiligung an diesen Aufwendungen erfolgen wird. Dies gilt für den Personenkreis der Flüchtlinge und ebenso für alle anderen

Hilfesuchenden, die Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches beziehen. Nach den Vereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag hat dies Auswirkungen auf die von den kreisangehörigen Kommunen zu tragenden Finanzierungsanteile. Nach ersten Berechnungen der Kreisverwaltung führt dieser Sachverhalt zu einer Entlastung in der Größenordnung von rd. 138.000 Euro. Die Hälfte dieser Summe wird sich in der Finanzierungsbeteiligung, die unter dem Produktsachkonto 05.03.531200 als Transferaufwand ausgewiesen ist positiv auswirken und zu geringeren Aufwendungen führen. Die andere Hälfte hat Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf des Kreises, der über die festzusetzende allgemeine Kreisumlage zu finanzieren ist. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Mehrzahl von Anträgen zum Kreishaushalt vorliegen, kann noch nicht ermittelt werden, ob und in welcher Größenordnungen Änderungen bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage eintreten werden.

Zu A13 Bauliche Unterhaltung und Instandsetzung

Der Haushaltsplanentwurf berücksichtigte keine Mittel für den Austausch der Eingangstür zur Trauerhalle. Diese muss erneuert werden. Die Kosten dafür belaufen sich einschließlich der entsprechenden Anpassungsarbeiten auf rd. 18.000 Euro.

Zu A 14 Zuschuss New Park

Die Stadt Olfen hat einen jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten. Es wurde versäumt die Mittel im Haushaltsentwurf zu berücksichtigen. Es ist ein Ansatz von 3.100 Euro erforderlich.

Einzahlungen

Für die unter den Positionen Ez1 bis Ez5 aufgeführten Sachverhalte wird auf die Erläuterungen zu den Positionen E1 bis E5 (unter Erträge) verwiesen.

Zu Ez6: Zuweisung des Landes für Fahrradabstellanlagen

Die Zuweisung des Landes zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen wurde versehentlich an zwei unterschiedlichen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt.

Zu Ez7: Zuweisung des Landes

Es handelt sich um Fördermittel des Landes (Förderquote 72 %) aus dem Regionalbudget. Diese Mittel dienen der Finanzierung von E-Scootern.

Zu Ez8: Zuweisung des Landes

Aus Mitteln des Regionalbudgets soll die Stadt Olfen zur Finanzierung von 4 Fahrradservicestationen Mittel in Höhe von rd. 5.700 Euro erhalten. Förderquote: 72 %

Zu Ez9: Rückzahlung Ertüchtigung Kunstrasenplatz

Ein Sportverein wird sich an den Kosten für die Ertüchtigung des Kunstrasens beteiligen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird angestrebt. Danach soll der Verein ein Darlehen erhalten, welches über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt werden soll.

Zu Ez10: Zuweisung Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Für die Herrichtung von zwei Lehrerarbeitsräumen in der Gesamtschule sollen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel 2) in Anspruch genommen werden. Die Förderquote liegt bei 90 % der nachgewiesenen Kosten. Die Maßnahme ist noch nicht abschließend angemeldet. Es hat aber bereits einen ersten Kontakt mit der Bezirksregierung Münster gegeben, um eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen. Die Förderbestimmungen schränken den Mitteleinsatz stark ein. Aktuell spricht lt. Auskunft der Bezirksregierung Vieles dafür, dass eine Förderfähigkeit uneingeschränkt gegeben ist.

Auszahlungen

Für die unter den Positionen Az1 bis Az13 aufgeführten Sachverhalte wird auf die Erläuterungen zu den Positionen A1 bis A9 und A11 bis A14 (unter Aufwendungen) verwiesen.

Zu Az14: Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Netzgesellschaft Olfen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Beschluss zur Mittelbereitstellung gefasst. Mit diesen Mitteln soll der Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur zur Verbesserung der E-Mobilität vorangetrieben werden.

Zu Az15: Neuanschaffung Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung (Feuerwehr)

Für notwendige Anschaffungen waren ursprünglich im Jahr 2021 70.000 Euro vorgesehen. Jetzt wurde ein weiterer Bedarf für die Anschaffung eines Gerätes zur Bestandsverwaltung (Ausrüstungsgegenstände, Technik usw.) angemeldet. Dadurch erhöht sich der Ansatz um zusätzliche 1.500 Euro.

Zu Az16: Touristische Infrastruktur, Radservicestationen

Zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur ist die Errichtung von Radservicestationen vorgesehen. Diese Stationen sollen mit den entsprechenden Gegenständen ausgestattet werden, um in „Notfallsituationen“ einfache Instandsetzungen/Reparaturen vornehmen zu können. Aus dem Regionalbudget wurde eine Förderung in Höhe von 72 % in Aussicht gestellt.

Zu Az17: Ausleihung Ertüchtigung Kunstrasenplatz Steversportpark

Die unter Ez9 beschriebene Beteiligung des Sportvereins soll in Form eines Darlehens geschehen.

Zu Az18: Anteilige Planungs- und Baukosten, Kreisstraßen

Die ursprüngliche Planung sah einen Ansatz im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 337.000 € vor. Diese Summe setzte sich aus Teilbeträgen für folgende Maßnahmen zusammen:

a) Neubau Radweg an der K 9	37.000 €
b) Neubau Lippebrücke Ahsen (anteilige Kosten Radweg)	220.000 €
c) Sanierung Eckernkamp	80.000 €

Die Sanierung des Eckernkamps stellt sich aufwändiger dar, da nun auch die Gehwege erneuert werden sollen. Die zusätzlichen Kosten entfallen im Wesentlichen auf das Gehwegpflaster, auf Markierungsarbeiten, die Seiteneinläufe und die Hochborde. Insgesamt sind zusätzliche Haushaltsmittel in der Größenordnung von 110.000 € bereitzustellen.

Zu Az19: Herrichtung von zwei Lehrerarbeitsräumen

In der Gesamtschule ist die Herrichtung von zwei Lehrerarbeitsräumen beabsichtigt. Dazu sollen zwei zur Verfügung stehende Klassenräume entsprechend baulich verändert werden. Diese Maßnahme kann zu 90 % mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel 2) finanziert werden. (Vgl. Hinweise unter Ez10).